

# **Grundabgabensatzung**

## **Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben**

Aufgrund

- der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,

- sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festsetzung der Grundabgaben**

(1) Die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe),  
die Grundsteuer B (Grundstücke) sowie

die Gewässerunterhaltungsgebühr

als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr

werden gemeinsam in einem Heranziehungsbescheid festgesetzt.

(2) Der Heranziehungsbescheid für die Grundabgaben wird grundsätzlich gemeinsam mit dem Benutzungsgebührenbescheid der Technische Betriebe Velbert AöR verschickt; erlassende Behörde ist dabei für den Grundsteuerbescheid und den Gewässerunterhaltungsgebührenbescheid der Bürgermeister der Stadt Velbert und für den Bescheid über die von der TBV AöR erhobenen Benutzungsgebühren der Vorstand der TBV AöR.

## § 2

### Fälligkeit

- (1) Die in § 1 Abs.1 aufgeführten Grundabgaben werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu je einem Viertel ihres Gesamtjahresbetrages am
- 15. Februar,
  - 15. Mai,
  - 15. August und
  - 15. November
- fällig.

Die Abgabepflichtigen haben Vorauszahlungen entsprechend den Grundabgaben des Vorjahres zu entrichten, solange kein neuer Heranziehungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

- (2) Entsteht oder ändert sich die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist im Heranziehungsbescheid die Fälligkeit der Grundabgaben für dieses Jahr sinngemäß entsprechend Abs. 1 zu regeln.
- (3) Auf Antrag des Abgabenschuldners können die Grundabgaben abweichend von Abs. 1 bzw. Abs. 4 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (4) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser insgesamt 15 Euro nicht übersteigt.
  2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser insgesamt 30 Euro nicht übersteigt.

- (5) Werden Abgaben nachträglich durch Bescheid festgesetzt oder wird ein Abgabenbescheid geändert, wird eine sich hieraus ergebende Nachzahlung des Abgabenschuldners einen Monat nach Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheids fällig. Ermäßigen sich Abgaben nachträglich durch Festsetzung, so werden vom Abgabenschuldner überzahlte Beträge mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und erstattet.

### **§ 3**

#### **Heranziehung von Wohnungseigentümergeinschaften**

- (1) Wenn Grundstücke in Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes aufgeteilt sind, ist zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer heranzuziehen, wenn für diese ein Verwalter oder einer oder mehrere zur Vertretung ermächtigte Wohnungseigentümer bestellt sind. Die Bekanntgabe erfolgt in diesen Fällen gegenüber dem Verwalter bzw. dem oder den zur Vertretung ermächtigten Wohnungseigentümern.
- (2) Falls bei Aufteilung in Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten kein Verwalter oder zur Vertretung ermächtigter Gesellschafter bestellt ist, entscheidet die Stadt Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer herangezogen werden. Die Veranlagung der einzelnen Wohnungseigentümer erfolgt entsprechend dem Anteil an der Wohnungseigentümergeinschaft.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.